

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18.06.2021

Seite 111

74. Jahrgang – Nr. 34

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Einleiten von Niederschlagswasser in verschiedene Gewässer durch die Gemeinde Lautertal im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage in den Gemeindeteilen Unter- und Oberlauter

Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs von Grundstücksflächen durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Sulzdorf

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

Landkreis Coburg

Einleiten von Niederschlagswasser in verschiedene Gewässer durch die Gemeinde Lautertal im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage in den Gemeindeteilen Unter- und Oberlauter

Die Gemeinde Lautertal betreibt in den Ortsteilen Unter- und Oberlauter eine Abwasseranlage mit einem Kanalnetz im Trennverfahren. An insgesamt 30 Einleitungsstellen wird Regenwasser in die verschiedenen Gewässer eingeleitet. Für diese Einleitungen wurde der Gemeinde Lautertal letztmalig mit Bescheid vom 29.11.2019 übergangsweise eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis läuft zum 31.12.2021 aus.

Jetzt hat die Gemeinde Lautertal für diese Einleitungen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Coburg beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar vom **21.06.2021** bis einschließlich **26.07.2021**, im Rathaus der Gemeinde Lautertal, Zimmer Nr. E08, während der allgemeinen Dienststunden aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen können entweder bei der Gemeindeverwaltung Lautertal oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße

60, 96450 Coburg, II. OG, Zi. Nr. 230, bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG **ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)** zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können **ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** erhoben werden.

4. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

5. a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, 10.06.2021
Landratsamt

Fachbereich Wasserrecht

Kuhn

Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs von Grundstücksflächen durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Sulzdorf

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Sulzdorf verkauft folgende Grundstücksflächen der Gemarkung Sulzdorf

| | | |
|--------------|-----|---------|
| Fl.Nr. 116 | mit | 2451 qm |
| Fl.Nr. 119 | mit | 250 qm |
| Fl.Nr. 119/2 | mit | 460 qm |

| | | |
|--------------|-----|---------|
| Fl.Nr. 125 | mit | 701 qm |
| Fl.Nr. 136 | mit | 220 qm |
| Fl.Nr. 137 | mit | 220 qm |
| Fl.Nr. 139 | mit | 751 qm |
| Fl.Nr. 141/2 | mit | 242 qm |
| Fl.Nr. 67/2 | mit | 138 qm |
| Fl.Nr. 75 | mit | 2270 qm |
| Fl.Nr. 81 | mit | 1830 qm |

Gegen den Verkauf der Grundstücksflächen, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III. § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 218, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 18.06.2021.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, den 09.06.2021
Landratsamt

Lohmann

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

Bezeichnung der Maßnahme:
Neubau einer Kindertagesstätte in Ketschenbach

Art des Auftrags: Bauauftrag
Ort der Leistung: 96465 Neustadt b. Coburg

Gewerk 1: Ausstattung
Ausführungszeitraum: 22.11.-03.12.21

Die ausschreibende Stelle führt die Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Neustadt b. Coburg
Georg-Langbein-Straße 1
96465 Neustadt b. Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite, oder www.tender24.de einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖